

Transportrecht

Treuhand

Missbrauchsrisiko

Bad Bank

Ergänzungskapital

Strafrechtsänderungsgesetz

Business Judgement Rule

Neues GesbR-Recht

Syndikatsverträge

Gesellschaftsrechtliche Schiedsklauseln

Inhalt und Form

Ausländische Tochtergesellschaften

EuGH zu Währungsverlusten

Form und Inhaltserfordernisse gesellschaftsrechtlicher Schiedsklauseln

In der E 6 Ob 5/14 z¹⁾ beschäftigte sich der OGH mit zwei Aspekten der Gültigkeit einer Schiedsklausel, nämlich der Frage nach ihrem Mindestinhalt und der Problematik der Rechtsnachfolge bei einer in einem Personengesellschaftsvertrag enthaltenen Schiedsklausel.

KATHARINA PLAVEC

A. Zum Thema

In 6 Ob 5/14 z stellt der OGH erstens ausdrücklich klar, dass die Unbestimmtheit des fakultativen Inhalts einer Schiedsvereinbarung keinen Einfluss auf deren Gültigkeit hat, sofern sich als Mindestinhalt ergibt, dass sich die Parteien einem Schiedsgericht unterwerfen wollten. Zweitens wird bekräftigt, dass Streitigkeiten über Informationsrechte der Personengeschafter (objektiv) schiedsfähig sind und Schiedsvereinbarungen auch Rechtsnachfolger binden, ohne dass es nochmals eines gesonderten Beitritts in der Form des § 583 ZPO bedarf. Beiden Aussagen ist vollinhaltlich zuzustimmen.

B. Zum Mindestinhalt einer Schiedsklausel

In casu enthielt der Gesellschaftsvertrag einer KG eine Klausel, nach der für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag zwischen den Gesellschaftern sowie zwischen der Gesellschaft und einem Gesellschafter ausschließlich ein Schiedsgericht zuständig war, und

zwar „nach Maßgabe der gesondert vereinbarten Schiedsgerichtsordnung der Gesellschaften.“ Zunächst bejahte der OGH die Gültigkeit der im Gesellschaftsvertrag enthaltenen Schiedsklausel, wobei er bzgl deren notwendigen Inhalts²⁾ sowie deren Auslegung³⁾ auf gefestigte Rsp verwies. Insb betonte er erneut, dass in Fällen, in denen der Wortlaut der Erklärung zwei gleichwertige Auslegungsergebnisse zulasse, jener Auslegung der Vorzug gebühre, die die Gültigkeit des Schiedsvertrags favorisiert.⁴⁾ Nach Ansicht des OGH war bereits dem Gesellschaftsvertrag

Mag. Katharina Plavec ist Universitätsassistentin am Institut für Zivilverfahrensrecht der Universität Wien.

1) OGH 15. 5. 2014, 6 Ob 5/14 z ecollex 2015/189 = ecollex 2014/454 = GES 2014, 384 = NZ 2014/124 = GesRZ 2014, 385 (I. Welser) = AnwBl 2015, 68 = RdW 2014/711.

2) RIS-Justiz RS0044991; zuletzt 6 Ob 158/13 y GES 2013, 500 = RdW 2014/96 = ecollex 2014/19 = AnwBl 2014, 208 = GesRZ 2014, 183 (Dellinger); 6 Ob 84/14 t GES 2014, 382 = GesRZ 2014, 387 (Reiner) = AnwBl 2015, 68 = ecollex 2014/450 = ecollex 2014, 1056 (Koller) = RdW 2014/712.

3) RIS-Justiz RS0044997; RS0045337.

4) RIS-Justiz RS0045045 (T 4).

als Minimalinhalt zu entnehmen, dass sich die Parteien einem Schiedsgericht unterwerfen wollten. Somit lag auch der erforderliche Konsens über die essentialia negotii vor,⁵⁾ nämlich die Bezeichnung der Parteien und eines bestimmten Rechtsverhältnisses sowie die Vereinbarung, dass die Streitentscheidung durch ein Schiedsgericht erfolgen soll;⁶⁾ die genaue Bezeichnung eines bestimmten Schiedsgerichts sei hingegen nicht erforderlich.⁷⁾ Der gegenteiligen Meinung,⁸⁾ nach der für die Wirksamkeit einer Schiedsvereinbarung auch die Bezeichnung eines bestimmten Schiedsgerichts bzw zumindest die Entscheidung zwischen institutioneller und Ad-hoc-Schiedsgerichtsbarkeit erforderlich ist, ist entgegenzuhalten, dass § 581 Abs 1 ZPO keine Wahl zwischen institutioneller und Ad-hoc-Schiedsgerichtsbarkeit verlangt. In Fällen, in denen institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit vereinbart wurde, jedoch die intendierte Institution auch durch Auslegung nicht ermittelbar ist,⁹⁾ wird ein Ad-hoc-Verfahren nach den §§ 577 ff ZPO durchzuführen sein,¹⁰⁾ sofern der (hypothetische) Parteiwille nicht ergibt, dass die Parteien das Verfahren nur vor einer bestimmten Institution führen wollten.¹¹⁾

Nun enthielt die Schiedsklausel hier auch einen Verweis auf eine „Schiedsgerichtsordnung der Gesellschaften“, welche offensichtlich nähere Details des Schiedsverfahrens regeln sollte. In diesem Zusammenhang stellt der OGH klar, dass eine allfällige Unbestimmtheit des über den notwendigen Inhalt hinausgehenden fakultativen Inhalts einer Schiedsvereinbarung die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung nicht berührt. Während im vorliegenden Fall die Schiedsgerichtsordnung offenbar als Beilage dem Gericht vorgelegt wurde, müsste die gleiche Auslegung auch dann gelten, wenn eine solche „Schiedsgerichtsordnung“ letztendlich – aus welchen Gründen auch immer – nicht nur unbestimmt ist, sondern überhaupt nicht existiert, solange nur der Mindestinhalt bereits aus der im Hauptvertrag enthaltenen Schiedsklausel ersichtlich ist. Anderes würde freilich gelten, wenn nach dem Parteiwillen das Zustandekommen der Schiedsvereinbarung gerade von der Wirksamkeit einer solchen Schiedsgerichtsordnung abhängen sollte. Zum selben Ergebnis gelangte der OGH bereits in Fällen, in denen in der Schiedsklausel genannte institutionelle Schiedsregeln nicht (mehr) existierten.¹²⁾ Wurde früher vertreten, dass der Wegfall eines berufenen Schiedsgerichts zum selbstständigen Erlöschen der Schiedsvereinbarung führt,¹³⁾ stützt der OGH seine Argumentation hier seit der E 6 Ob 186/97 i auf den hypothetischen Parteiwillen als Mittel der ergänzenden Vertragsauslegung:¹⁴⁾ Dieser hypothetische Parteiwille ist regelmäßig darauf gerichtet, unter allen Umständen eine schiedsrichterliche Streiterledigung zu suchen,¹⁵⁾ und zwar unabhängig vom Fortbestand der Institution. Die gleiche ratio lässt sich auf Konstellationen übertragen, in denen der Abschluss einer separaten Schiedsgerichtsordnung zwischen den Parteien vereinbart war, aber keine Regelung für den Fall getroffen wurde, dass die Parteien letztlich keine solche Vereinbarung treffen: Wenn es in aller Regel dem hypothetischen Parteiwillen entspricht, dass die Streitbeilegung selbst bei

Wegfall der vereinbarten Schiedsinstitution durch ein Schiedsgericht erfolgen soll,¹⁶⁾ sollten auch die Fälle, in denen trotz Vereinbarung schließlich keine Schiedsgerichtsordnung abgeschlossen wurde, nicht zur Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung führen.

C. Zu den Formerfordernissen gesellschaftsvertraglicher Schiedsklauseln

Zweitens bekräftigte der OGH in der vorliegenden E erstmals nach Inkrafttreten des SchiedsRAG 2006, dass Informationsrechte eines Personengesellschafters objektiv schiedsfähig sind. Dabei folgte er im Wesentlichen der Argumentation der E 6 Ob 16/84,¹⁷⁾ in der er schon nach der alten Rechtslage hervorgehoben hat, dass eigentliche Streitsachen der außerstreitigen Gerichtsbarkeit schiedsfähig sind, in welchen einander die Parteien in gleicher Position gegenüberstehen wie im Prozess und die nur aus rechtspolitischen Erwägungen in das Verfahren außer Streitsachen überwiesen sind. Dies ist bei Informationsrechten der Gesellschafter der Fall¹⁸⁾ und steht im Einklang mit der generellen Tendenz, dass im Gesellschaftsrecht Fragen der Schiedsfähigkeit im Zweifel zugunsten der Schiedsgerichtsbarkeit entschieden werden.¹⁹⁾ Die vom OGH nicht thematisierte, aber in diesem Zusammenhang ebenfalls interessierende Frage der Anwendbarkeit des § 617 ZPO auf Gesellschafter kann hier aus Platzgründen nicht diskutiert werden.

5) Vgl Koller in *Liebscher/Oberhammer/Rechberger*, Schiedsverfahrensrecht I (2011) Rz 3/139.

6) RIS-Justiz RS0044991.

7) AA noch RIS-Justiz RS0045393; 1 Ob 31/00 s; 1 Ob 98/61 SZ 34/35 = EvBl 1961/204.

8) I. Welser, GesRZ 2014, 385 (387).

9) Koller in *Liebscher/Oberhammer/Rechberger* I Rz 3/145.

10) Vgl nur 7 Ob 544/86 RdW 1986, 273 = SZ 59/86 = HS 17.073; 8 Ob 179/00 g JBl 2001, 732 = EvBl 2001/164 = ecolex 2001/342 = RdW 2002/22.

11) Vgl Hausmaninger in *Fasching/Konecny*, Zivilprozessgesetz² § 581 ZPO Rz 62.

12) Vgl nur 7 Ob 502/96; 6 Ob 186/97 i RdW 1998, 19 = ÖJZ 1998/5 = SZ 70/156 = HS 28.663 = HS 28.357; 8 Ob 179/00 g JBl 2001, 732 = EvBl 2001/164 = ecolex 2001/342 = RdW 2002/22.

13) 1 Ob 641/95 ecolex 1996, 672 = JBl 1996, 597 = ÖJZ 1996/130 = SZ 69/73 = HS 27.828.

14) Vgl RIS-Justiz RS0017832; Hausmaninger, Die Auslegung pathologischer Schiedsvereinbarungen in Österreich, Deutschland und der Schweiz – ein Rechtsvergleich, in FS Delle Karth (2013) 375 (378 ff).

15) 8 Ob 179/00 g JBl 2001, 732 = EvBl 2001/164 = ecolex 2001/342 = RdW 2002/22.

16) Koller in *Liebscher/Oberhammer/Rechberger* I Rz 3/255.

17) RdW 1985, 13 = NZ 1985, 56 = EvBl 1985/52 = HS 15.108 = SZ 57/136.

18) Vgl zur Entwicklung dieser Rsp Koller in *Liebscher/Oberhammer/Rechberger* I Rz 3/123 f.

19) Koller in *Liebscher/Oberhammer/Rechberger* I Rz 3/90; vgl auch zur obj Schiedsfähigkeit von Beschlussmängelstreitigkeiten OGH 6 Ob 84/14 t GES 2014, 382 = GesRZ 2014, 387 (Reiner) = AnwBl 2015, 68 = ecolex 2014/450 = ecolex 2014, 1056 (Koller) = RdW 2014/712 und zur Bucheinsicht eines Genossenschafters OGH 6 Ob 158/13 y GES 2013, 500 = RdW 2014/96 = ecolex 2014/19 = AnwBl 2014, 208 = GesRZ 2014, 183 (Dellinger).

Die Vereinbarung eines Schiedsgerichts bindet dabei auch die Rechtsnachfolger²⁰⁾ des Personengesellschafters; wie der OGH hervorhebt, bedarf es nicht nochmals eines gesonderten Beitritts in der Form des § 583 ZPO. Somit sind Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger an die Schiedsvereinbarung im Gesellschaftsvertrag gebunden, und zwar ohne, dass die für Schiedsvereinbarungen aufgestellten Formvorschriften des § 583 ZPO, also insb die Schriftlichkeit, erneut eingehalten werden müssten. In formaler Hinsicht muss daher nur die ursprüngliche Schiedsklausel die Formerfordernisse des § 583 ZPO erfüllen, während Rechtsnachfolger sich nicht mittels Berufung auf die mangelnde Formwirksamkeit dem Schiedsverfahren entziehen können.²¹⁾ Die hier thematisierte Bindung betrifft eine Schiedsklausel im Gesellschaftsvertrag, somit im Innenverhältnis; davon zu unterscheiden ist die ebenfalls viel diskutierte Frage, ob eine von der Personengesellschaft mit Dritten abgeschlossene Schiedsvereinbarung auch die persönlich haftenden Gesellschafter bindet.²²⁾

Auch nach der vorliegenden E bleibt die Frage offen, ob die Formvorschriften des § 583 ZPO im Fall eines originären (formfrei möglichen)²³⁾ Beitritts zur Personengesellschaft eingehalten werden müssen, wenn deren Gesellschaftsvertrag eine gültige Schiedsklausel enthält. Hierbei ist zunächst zu untersuchen, ob der Gesellschaftsvertrag die Formerfordernisse des § 583 ZPO erfüllen muss oder aber – wenn man mit der hM davon ausgeht, dass § 581 Abs 2 ZPO auf Personengesellschaften anwendbar ist²⁴⁾ – eine gesellschaftsrechtlich wirksame Vereinbarung genügt.²⁵⁾ Gem § 581 Abs 2 ZPO sind nämlich die Bestimmungen der §§ 577 ff ZPO auf Schiedsge-

richte, die durch Statuten angeordnet werden, nur sinngemäß anzuwenden. Das Wort „sinngemäß“ wird in der Lehre so interpretiert, dass zu prüfen ist, ob der Zweck der jeweiligen Norm ihre Anwendung auf statutarische Schiedsanordnungen gebietet.²⁶⁾ Normzweck des § 583 ZPO ist die Warn- und Beweisfunktion der Formvorschriften.²⁷⁾ Während sowohl GmbH-Gesellschaftsverträge als auch AG-Satzungen ohnehin gesellschaftsrechtlich strengeren Formvoraussetzungen unterliegen und somit der Zweck des § 583 ZPO bei Vorliegen einer gesellschaftsrechtlich wirksamen Vereinbarung bereits erfüllt ist,²⁸⁾ können Personengesellschaftsverträge auch mündlich geschlossen werden.²⁹⁾

Aus diesem Grund müssen Schiedsklauseln in Gesellschaftsverträgen, die eine Schiedsklausel enthalten, jedenfalls die Formerfordernisse des § 583 ZPO erfüllen. Ist dies der Fall, gibt es aber keinen Grund, warum diese Formalia bei Beitritt eines Gesellschafters erneut eingehalten werden müssen: Unter der Voraussetzung, dass der Gesellschaftsvertrag

20) RIS-Justiz RS0045386.

21) Dazu bereits auf *Fremuth-Wolf*, Die Schiedsvereinbarung im Zessionsfall (2004) 139 ff.

22) Vgl nur *Haas/Oberhammer*, „Drittwirkung“ von Schiedsvereinbarungen einer Personenhandels-gesellschaft gegenüber ihren persönlich haftenden Gesellschaftern? in FS Karsten Schmidt (2009) 493.

23) *Schauer* in *Kals/Nowotny/Schauer* (Hrsg), Österreichisches Gesellschaftsrecht (2008) Rz 2/559.

24) So *Oberhammer*, Entwurf 39; *Zeiler*, Schiedsverfahren² (2014) § 581 Rz 133; *Hausmaninger* in *Fasching/Konecny*² § 581 ZPO Rz 306; ebenso *Kals*, Gesellschaftsrecht und Schiedsrecht in Österreich (1. Teil), JBl 2015, 205 (209); aM *Reiner*, Schiedsverfahren und Gesellschaftsrecht, GesRZ 2007, 151 (161). Für die Anwendung des § 1066 dZPO auf Personengesellschaften in Deutschland *Geimer* in *Zöller*, ZPO³⁰ (2014) § 1066 ZPO Rz 13; *G. von Jhering*, Die Wirkung von Schiedsvereinbarungen, Schiedsklauseln und Schiedssprüchen im Gesellschaftsrecht (2013) 90 f; *Ebbing*, Satzungs-mäßige Schiedsklauseln, NZG 1999, 754 (756); *Habersack*, Die Personengesellschaft und ihre Mitglieder in der Schiedsgerichts-praxis, SchiedsVZ 2003, 241 (243).


25) So *Nowotny*, Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten und Schiedsgericht, wbl 2008, 470 (472); *Mayr*, Schiedsklauseln in Vereinsstatuten, RdW 2007, 331 (334); *Reiner*, GesRZ 2007, 160 f. Zur Ablehnung der Anwendung des § 1031 dZPO auf Schiedsanordnungen iSv § 1066 dZPO vgl *Saenger* in *Saenger*, Zivilprozessordnung⁶ (2015) § 1066 ZPO Rz 5; *Voit* in *Musielak/Voit*, ZPO¹² (2015) § 1066 ZPO Rz 7; *G. von Jhering*, Die Wirkung von Schiedsvereinbarungen, Schiedsklauseln und Schiedssprüchen 92; *Haas*, Beruhen Schiedsabreden in Gesellschaftsverträgen nicht auf Vereinbarungen i.S. des § 1066 ZPO oder vielleicht doch? SchiedsVZ 2007, 1 (3); aA für Vereine *Schwab/Walter*, Schiedsgerichtsbarkeit⁷ (2005) Kap 32 Rz 5.

26) *Koller* in *Liebscher/Oberhammer/Rechberger* I Rz 3/335. Laut *Öhlberger* (Sind Schiedsklauseln in GmbH-Gesellschaftsverträgen noch möglich? *ecolex* 2008, 51 [51 ff]) sind jene Bestimmungen der §§ 577 ff, die iZm Verbandsrecht systematisch unpassend sind, nicht anwendbar. *Kals* (JBl 2015, 209) bezeichnet den Begriff „sinngemäß“ als überschießend. Laut *Zeiler* (Schiedsverfahren² § 581 ZPO Rz 134) ist das Wort „sinngemäß“ überhaupt nur auf Schiedsvereinbarungen in letztwilligen Verfügungen oder sonstigen nicht auf Vereinbarung beruhenden Rechtsgeschäften zu beziehen.

27) Vgl nur *Hausmaninger* in *Fasching/Konecny*² § 583 ZPO Rz 1.

28) Vgl *Koller* in *Liebscher/Oberhammer/Rechberger* I Rz 3/335; § 4 Abs 3 GmbHG; § 16 Abs 1 AktG.

29) *Schauer* in *Kals/Nowotny/Schauer*, Rz 2/183; *U. Torggler* in *Straube*, UGB I⁴ § 105 Rz 80; *Krejci* in *Krejci*, RK UGB § 105 Rz 60.



JuraPlus

Prozessfinanzierung

Erfolgsorientiert

**Der führende Schweizer
Prozessfinanzierer neu auch
in Österreich.**

JuraPlus AG
Tödistrasse 18
CH-8002 Zürich

Telefon +41 44 480 03 11
info@jura-plus.ch
www.jura-plus.ch

schriftlich errichtet wurde, hat der eintretende Gesellschafter sowohl bei der Einzelrechtsnachfolge als auch beim originären Beitritt die Möglichkeit, sich über den Inhalt des Gesellschaftsvertrags und über das Vorliegen der Schiedsklausel Kenntnis zu verschaffen; somit ist der Normzweck des § 583 ZPO wiederum erfüllt. Solange die Dokumentation der Schiedsklausel durch die Aufnahme im schriftlichen Gesellschaftsvertrag gesichert ist,³⁰⁾ ist nicht ersichtlich, warum hier zwischen Rechtsnachfolge und originärem Beitritt differenziert werden sollte. Sinn des § 581 Abs 2 ZPO ist schließlich die Wirksamkeit der statutarischen Schiedsklausel für die Geltungsdauer des Statuts und somit gerade auch für neu eintretende Gesellschafter.³¹⁾ Bei Vorliegen einer gesellschaftsvertraglichen Schiedsordnung ist daher für den Beitritt eines Personengeschafters die Einhaltung der Formerfordernisse des § 583 ZPO nicht erforderlich.³²⁾ Die Vereinbarung eines Schiedsgerichts im Gesellschaftsvertrag bindet also sämtliche Gesell-

schafter, sofern der Gesellschaftsvertrag die Voraussetzungen des § 583 ZPO erfüllt.

30) *Nowotny*, wbl 2008, 471.

31) Vgl *Reiner*, GesRZ 2007, 160, wobei dieser die Anwendung des § 581 Abs 2 ZPO auf Personengesellschaften ablehnt.

32) *Kals*, JBl 2015, 209. Zur Bindung des GmbH-Geschafters bei Erwerb eines Gesellschaftsanteils durch Kapitalerhöhung vgl nur *Auer*, Schiedsvereinbarungen bei der GmbH im Licht des SchiedsRÄG 2005, in *Kals/Rüffler*, Satzungsgestaltung in der GmbH – Möglichkeiten und Grenzen (2005) 123 (128 f); *Terlitz/Weber*, Zur Schiedsfähigkeit gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten nach dem SchiedsRÄG 2006, ÖJZ 2008, 1 (4); *Weber/E. Oberhammer*, The Arbitration of Corporate Disputes in Limited Liability Companies, AYIA 2010, 25 (35 f); *Geimer in Zöller*³⁰⁾ § 1066 ZPO Rz 9. Nach der E 3 Ob 543/94 JBl 1995, 596 (*Rummel*) = RdW 1995, 468 = HS 26.892 = HS 26.500 = HS 26.895 (vgl auch RIS-Justiz RS0053172) genügt es für das gültige Zustandekommen einer Schiedsvereinbarung, wenn sich das Mitglied einer *Genossenschaft* durch eine schriftliche Beitrittserklärung dem ihm zugegangenen, eine Schiedsklausel enthaltenden Statut unterworfen hat. *Rummel* erachtete die Schriftlichkeit der Beitrittserklärung bereits damals als nicht erforderlich.

SCHLUSSSTRICH

Den Überlegungen des OGH hinsichtlich des Mindestinhalts und der Formerfordernisse einer Schiedsklausel bei Rechtsnachfolge ist vollinhaltlich zuzustimmen. Wünschenswert wäre die Übertragung der Rechtsmei-

nung, dass bei Rechtsnachfolge die erneute Einhaltung der Formerfordernisse des § 583 ZPO nicht erforderlich ist, auch auf den Fall des Beitritts zu einer Gesellschaft.